

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0723/2015/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	15.10.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	28.10.2015	nicht öffentlich

### Beitritt der Gemeinde Moorrege zum Zweckverband Breitband Südholstein

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

#### Versorgungssituation in der Gemeinde Moorrege

Im Jahre 2009 wurde eine Bedarfsumfrage zur Breitbandversorgung in der Gemeinde durch den Kreis Pinneberg durchgeführt. Unter den Rückläufern der Umfrage waren 189 von privaten Haushalten bzw. 13 von Gewerbebetrieben als auswertbare Exemplare vorhanden. Zum damaligen Zeitpunkt zielte das Umfrageergebnis auf die damalige Mindestbandbreite von 1 Mbit ab. Dieses war die damalige Grenze, um Fördermittel von Bund und Land zu erhalten. Das Ergebnis sah damals so aus, dass 25 % der antwortenden privaten Haushalte unterversorgt waren, sprich weniger als 1 Mbit/s erreichen konnten. Bei den Gewerbetreibenden waren es 15 %. 47 % dieser Haushalte haben damals den Wunsch geäußert, dass die Gemeinde Moorrege dringend etwas für die Verbesserung der Breitbandversorgung unternimmt und eine Geschwindigkeit von bis zu 16 Mbit/s zur Verfügung gestellt wird. Bei den Gewerbetreibenden waren es 15 %. Der Kreis hatte damals die Deutsche Telekom als gängiger Anbieter in der Gemeinde um Prüfung des Ergebnisses gebeten.

Das Ergebnis der Versorgungssituation in der Gemeinde Moorrege stellt sich gemäß Angabe der Deutschen Telekom folgendermaßen dar:

Es wurde bestätigt, dass rd. 68 % der 1.764 bei der Telekom angeschlossenen Haushalte einen Zugang von mind. 6 Mbit/s nutzen konnten. Die Unterversorgung in der Gemeinde wurde somit durch die Angaben der Deutschen Telekom bestätigt.

Anhand der Auswertung der Befragungsaktion und der Versorgungsinformation durch die Deutsche Telekom ließ sich für damalige Verhältnisse zweifelsfrei feststellen, dass in der Gemeinde Moorrege eine Unterversorgung vorhanden ist.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Moorrege wurden nun wieder alle Haushalte befragt. Es wurden dabei die Eigentümer der Häuser angesprochen, da diese letztendlich über einen möglichen Glasfaseranschluss zu entscheiden ha-

ben. In dem Begleitschreiben wurde darum gebeten, dass mit Mietern vor der Abgabe der Fragebögen Rücksprache gehalten wird. Es wurden somit 1.386 Fragebögen verschickt.

**Versand Fragebögen: 1.386**

**Rückläufer: 567**

**%-Satz Rückläufer: 41**

Das bedeutet den höchsten Rücklaufwert aller bisherigen Umfragen zu diesem Thema in den Gemeinden des Amtes Moorrege.

Das Ergebnis ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Dabei wurde festgestellt, dass 61 % die DSL-Technik für ihren Zugang zum Internet nutzen. 37 % gaben an, eine Bandbreite von 16 Mbit/s nutzen zu können. Dabei muss man beachten, dass dies kein Maximalwert bedeutet, da die Anbieter hier mit „bis zu“-Verträgen arbeiten und somit keine 16 Mbit/s garantieren.

**66 % aller Rückgabehaushalte wünschen eine Verbesserung der Internetversorgung.** Dabei lässt sich feststellen, dass bezogen auf die einzelnen Ortsteile ein Gleichgewicht bei diesem Wert besteht. Die Deutsche Telekom ist heutzutage nicht mehr bereit, Daten über ihren Versorgungsstatus in der Gemeinde herauszugeben. Im Gegensatz zur ersten Umfrage im Jahre 2009 hat sich einiges verändert. Die Deutsche Telekom und Kabel Deutschland haben ihr Netz verbessert und dadurch den Standard im Kerngebiet der Gemeinde verbessert. Die Außenbereiche wie Klevendeich oder Oberglinde bleiben weiterhin sehr schlecht versorgt. Durch den Anschluss an die LTE-Versorgung ist nur bedingt und auch nur an wenigen Stellen eine minimale Verbesserung eingetreten. Nach heutigem Standard und im Hinblick auf die Versorgungsziele des Bundes und des Landes mit mindestens 30 Mbit/s für alle Haushalte ist die Gemeinde weiterhin hochgradig unterversorgt. Die Telekom rüstet in einigen Vorwahlgebieten ihr vorhandenes Netz mit Vectoring auf. Dabei werden die Kabelverzweiger in der Gemeinde mit Glasfaser aufgerüstet. Wann der Vorwahlbereich 04122 an der Reihe ist, wird von der Telekom nicht vermittelt. Diese Technik würde die Gemeinde aber auch nicht wirklich voranbringen. Von Vectoring profitieren wirklich bedeutsam nur die Haushalte in einem Umkreis von 300m zum Kabelverzweiger, da die Leitungen von den Verzweigern in die Haushalte weiterhin in Kupfer verbleiben.

## **Zweckverband Breitband Südholstein**

Als Gründungskommunen haben die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19. Juli 2013 mit Wirkung zum 1. März 2014 einen wirtschaftlichen Zweckverband errichtet. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven (Glasfaser-) Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur

investieren.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat eine Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung enthält Bestimmungen über das Verbandsgebiet, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und deren Zuständigkeiten, den Geschäftsgang, die Stimmverteilung, die Finanzierung sowie weitere organisatorische Regelungen. Die Satzung ist beigefügt.

Der Zweckverband hatte sich zunächst das Ziel gesetzt, mit dem azv Südholstein in Verhandlungen zur Übernahme des Breitbandnetzes in den vier Gründungskommunen und der Breitband GmbH zu treten. Diese Verhandlungen sind im Juni 2015 ohne Ergebnis beendet worden. Die Aufnahme neuer Verhandlungen ist angedacht.

In ihrer Sitzung am 07.07.2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein beschlossen, unabhängig irgendwelcher weiterer Übernahmeverhandlungen mit dem azv Südholstein, das Verbandsgebiet zu erweitern, um in Gemeinden ohne ausreichende Breitbandversorgung endlich eine Lösung zur Schaffung dieser zu finden. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen. Durch die interkommunale Zusammenarbeit und den damit verbundenen Synergien und Effekte steigt die wirtschaftliche Attraktivität des kostenintensiven Breitbandausbaus. Das im Zweckverband entstehende Fachwissen steht allen Mitgliedern gleichsam zur Verfügung. Der Zweckverband versteht sich als technischer und organisatorischer Dienstleister für den Ausbau der benötigten Breitbandinfrastruktur. Dabei erhalten die einzelnen Mitglieder ein Mitspracherecht über den jeweiligen Ausbau ihrer Netze.

### **Betreibersuche**

Der Zweckverband errichtet ausschließlich passive Infrastruktur (Glasfaserkabel, Leerrohre, Schächte, Gehäuse). Für die aktive Technik und die auf dem Netz angebotenen Dienste ist in einer europaweiten Ausschreibung ein Betreiber zu suchen. Hier zählt insbesondere die Größe des angebotenen Netzes. Um die Chancen auf wirtschaftliche Angebote zu erhöhen, ist das Ziel, den künftigen Betreiber neuer Netze in einer gemeinsamen Ausschreibung zu finden. Damit ist sichergestellt, dass der aktive Betrieb auch für größere Telekommunikationsanbieter interessant ist. Das Ausschreibungsverfahren würde durch ein fachkundiges Büro begleitet werden.

### **Finanzierung**

Nach dem Eintritt in den Zweckverband wird eine Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes fällig. Dieses beträgt analog der Gründungsgemeinden 20.000 €. Die Einlage dient vor allem zur Finanzierung erster notwendiger Maßnahmen, wie Markterkundung, Machbarkeitsstudien und Ausschreibungsverfahren. Der Zweckverband finanziert sich über die einmalig erhobenen Einlagen zum Stammkapital, möglicher Investitionsumlagen der Mitglieder für einzelne Ausbau- und Planungsvorhaben, Fördermittel der Breitbandinitiativen von Bund und Land, Fremdkapital und den zu erwartenden Pachteinnahmen.

### **Zeitplan**

Die Gemeindevertretung Moorrege hatte in Ihrer Sitzung am 09.04.2014 erstmalig über einen möglichen Beitritt beraten. Grundlage war ein Antrag der SPD-Fraktion für einen Beitritt der Gemeinde Moorrege. Der Antrag war mehrheitlich abgelehnt worden, da es zu dem Zeitpunkt noch zu früh war, über einen Beitritt zu entscheiden.

In ihrer Sitzung am 24.09.2015 hatte die Gemeindevertretung dann wie folgt beschlossen:

„Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, eine Entscheidung „Beitritt zum Zweckverband Breitband Südholstein“ in einer einberufenen Sondersitzung Anfang Oktober und vor der maßgeblichen Sitzung des Zweckverbandes herbeizuführen, sobald eine Auswertung über die derzeitige Versorgungs- und Bedarfssituation in der Gemeinde Moorrege anhand der eingereichten Fragebögen vorliegt.“

Die potenziellen neuen Mitglieder des Zweckverbandes sollen bis Ende Oktober über ihren Beitritt entscheiden. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird Anfang November über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden. Anschließend bedarf es der Prüfung durch die Kommunalaufsicht im Innenministerium des Landes. Parallel dazu werden die Vorbereitungen zur Betreibersuche, der Markterkundungen, der Machbarkeitsstudien sowie Finanzierung und Förderung getroffen.

Eine Anschlussquote für die Investition in ein Netz in der Gemeinde Moorrege wird gefordert sein. Wie hoch diese dann liegen wird, kann jetzt nicht bestimmt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bisherige Anschlussquoten über 60 % auch für die Gemeinde Moorrege gelten. Dazu sind die Ergebnisse der o.g. Studien und Unterlagen abzuwarten. Mit dem Einstieg in Umsetzungsplanungen inklusive Technik, notwendige Anschlussquoten, etc. ist dann im Frühjahr 2016 zu rechnen. Sollte in der Gemeinde Moorrege eine notwendige Anschlussquote für das gesamte Amtsgebiet nicht erreicht werden, kann über eine ortsteilige Ausbaustrategie oder eine mehrere Gemeinden oder mehrere Teile aus Gemeinden zusammenfassende Quote verhandelt werden.

### **Alternativen des Beitritts in den Zweckverband**

Verfolgt man politisch das Ziel einer flächendeckenden leistungsstarken Breitbandversorgung, wäre die Alternative zu dem Aufbau eigener kommunaler Infrastruktur die Subvention einzelner Telekommunikationsunternehmen über die Deckung so genannter Wirtschaftlichkeitslücken. Dies führt in der Regel zu einer Monopolstellung eines Anbieters und gegebenenfalls zu einer erneuten Zahlung bei einem weiteren Netzausbau. Wirtschaftlichkeitslücken an Betreiber werden in Schleswig-Holstein und durch den Bund aktuell nicht mehr gefördert. Nachfragen bei den großen Versorgungsunternehmen haben ergeben, dass bis zum Jahre 2020 keine grundlegenden Strategien zu Verbesserung zu erwarten sind. Lediglich die Deutsche Telekom behält sich die Aufrüstung ihres Netzes mit Vectoring vor, was aber nach heutigen Standards keine Verbesserung darstellt und auch nur einem Bruchteil aller Haushalte zu Gute kommen würde.

Die Gemeinden Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Neuendeich, Haselau und Haseldorf sind Mitglied im Zweckverband bzw. haben bereits beschlossen, Mitglied zu werden. Insofern wäre auch aus dieser Sicht ein Beitritt der Gemeinde Moorrege zu überlegen, da sich mit hoher Sicherheit kein Anbieter finden wird, der zu einem späteren Zeitpunkt ein Glasfasernetz in der Gemeinde verlegt, wenn um

sie herum bereits ein Glasfasernetz mit einer bestimmten Struktur und Technik verlegt ist.

Es ist zu bedenken, dass der Zweckverband auf Ebene der passiven Infrastruktur Wettbewerber im Telekommunikationsmarkt mit den damit verbundenen Risiken wird, z.B.

- Prognostizierte Anschlussraten werden nicht erreicht
- doch auftretende Konkurrenz durch andere Marktteilnehmer
- Betreibersuche bringt nicht die angenommenen Erlöse
- Rechtsänderungen (Förderrecht, EU-Beihilfe, Steuerrecht)
- Finanzierung (Beleihung, Konditionen, Zinsrisiko)
- Fehlendes Durchhaltevermögen für einen langfristigen Aufbau über Mitverlegungen
- Verfügbarkeit und Preisentwicklung bei den Rohrleitungstiefbauunternehmen aufgrund der aktuell sehr hohen Nachfrage.

Diese Risiken wurden erkannt und bewertet und sind aus Sicht der Verwaltung vollumfänglich in die Entscheidungsfindung eingeflossen. Durch ein schrittweises und möglichst bedarfsorientiertes Vorgehen beim Ausbau sowie einem umfassenden Controlling im Zweckverband sind die Risiken zu minimieren. Neben einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung entstehen durch eine verbesserte Breitbandinfrastruktur positive wirtschaftliche Effekte und eine verbesserte Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Beitritt**

Zur Aufnahme der Gemeinde Moorrege in den Zweckverband Breitband Südholstein ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig. Ein Entwurf dieses Vertrages ist dieser Vorlage beigefügt. Zu den wichtigsten Inhalten werden folgende Erläuterungen gegeben:

<b>§§</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>§1</b> <b>Verbandsmitgliedschaft</b>	
(1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Breitband Südholstein mit Sitz in Moorrege bei.	
(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 19.07.2013 sowie die Verbandsatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.	Der Vertrag vom 19.07.2013 beinhaltet den gesamten Zweckverband betreffende Regelungen, z.B. zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, die gleichwohl für die neuen Mitglieder gelten, aber in diesem Vertrag nicht explizit aufgeführt werden müssen. Daher wird der Vertrag Bestandteil dieses Vertrages.
(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandsatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen die-	Die Verbandsatzung wird nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages in Bezug auf das Verbandsgebiet angepasst werden müssen.

<p>ses Vertrages.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Finanzielle Ausstattung</b></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.</p> <p>(2) Die Gemeinde zahlt an den Zweckverband eine Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 €. Das Stammkapital betrug bei der Errichtung des Zweckverbandes 80.000,00 Euro.</p>	<p>Die Aussagen zu einer möglichen Verbandsumlage sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Verbandsatzung des Zweckverbandes zu treffen. Der Inhalt in diesem Vertrag entspricht der der Verbandsatzung. Er wird hier nochmals aufgeführt, da eine andere Bemessung möglich wäre.</p> <p>Die Einlage ist gemäß § 15 Abs. 3 GkZ zu entrichten. Sie entspricht von der Höhe her der der Gründungsgemeinden des Zweckverbandes.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Laufzeit, Kündigungen, Änderungen</b></p> <p>(1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.</p> <p>(3) Sofern ein Ausschreibungs- oder Verhandlungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde, einer entsprechenden Änderung der Verbandsatzung durch die Zweckverbandsversammlung sowie einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine eventuelle Rückführung oder Teilrückfüh-</p>	<p>Entspricht der gesetzlichen Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)</p> <p>Es kann passieren, dass z.B. finanzielle Gründe, technische Umstände oder das fehlende Erreichen einer notwendigen Anschlussquote, den Ausbau in der Gemeinde nicht möglich machen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, den Zweckverband in einer einfacheren Art und Weise wieder zu verlassen. Über die Rückführung des eingebrachten Stammkapitals ist dann zu verhandeln. Es ist in einem solchen Fall anzunehmen, dass bereits für vorbereitende Maßnahmen und Planungen Mittel aus dieser Einlage aufgebraucht worden sind.</p>

<p>zung der eingebrachten Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes.</p> <p>(4) Im Fall der Kündigung nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 16 der Verbandssatzung (Aufhebung des Zweckverbandes).</p> <p>(5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.</p> <p>(6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Diese Prüfung ist eine Pflicht für den Zweckverband.</p> <p>Die Änderung der Verbandssatzung betrifft hier die Neuregelung des Verbandsgebietes, dann wieder ohne die ausgetretene Gemeinde.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf neben der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Heidgraben auch der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

### **Finanzierung:**

Die Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 € wurde zum Haushaltsjahr 2015 nicht bereitgestellt. Somit müsste eine Finanzierung aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Der Zweckverband wird zur Planung und Umsetzung sämtliche Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes beantragen.

### **Beschlussvorschlag:**

a) Die Gemeinde Moorrege beschließt, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden. Dazu wird der Bürgermeister ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt zum Zweckverband in der Fassung des anliegenden Entwurfs abzuschließen.

b) Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt die Bereitstellung der Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes in Höhe von 20.000 €. Die Finanzierung ist durch die Bereitstellung aus der Allgemeinen Rücklage zu sichern.

---

Weinberg

**Anlagen:**

- 1) Auswertung der Bedarfsumfrage in der Gemeinde Moorrege
- 2) Entwurf Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Moorrege zum Zweckverband Breitband Südholstein
- 3) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein vom 19.07.2013
- 4) Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein



## **Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBI.-SH. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, (GVOBI.-SH S. 72), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.03.2014 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.04.2014 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Breitband Südholstein“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 3**  
**Aufgaben**  
**(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes sowie den laufenden Betrieb zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

- (2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.
- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen u.a. Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.
- (4) Der Ausbau mit Breitband im Gebiet der Verbandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

**§ 4**  
**Organe**  
**(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

**§ 5**  
**Verbandsversammlung**  
**(zu beachten: § 9 GkZ)**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

**§ 6**  
**Einberufung der Verbandsversammlung**  
**(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)**

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

**(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu Ihren oder seinen Aufgaben gehören ferner:
  - Repräsentation des Verbandes
  - Unterrichtung der Einwohner der Verbandsmitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten
  - Unterrichtung der Verbandsversammlung
  - Gewährung der Akteneinsicht
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasingverträgen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der monatliche/jährliche Mietzins 2.000,00 €/25.000,00 Euro nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
  6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der jährliche Mietzins 25.000,00 Euro nicht übersteigt,

7. die Einwerbung und Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
8. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind nach vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Bedingungen und einen Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro.

## **§ 8**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

**(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 65 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gezahlt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten

der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (7) Sind die in Abs. 6 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.
- (8) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Absätzen 6 und 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 dieser Satzung gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Verbandsgebietes stattfinden.
- (11) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.
- (12) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält einen monatlichen Pauschalbetrag zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, priva-

tes Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag erstattet. Beide Pauschalbeträge werden erstmalig durch Beschluss der Verbandsversammlung zum 01.09.2014 festgesetzt und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres überprüft.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 10**

### **Verbandsverwaltung und Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung (zu beachten: § 13 GkZ)**

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Moorreege.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung bedient sich der Zweckverband der Dienste Dritter.

## **§ 11**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes und Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: § 14, 15, 16 GkZ)**

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, soweit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in angemessenen Verhältnis

zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu verwenden.

- (3) Zur Deckung seiner aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten im Rahmen einer möglichen Überlassung des passiven Netzes und der passiven Infrastruktur werden angemessene Entgelte vereinbart, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.
- (4) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- (5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband zur Gründung einen Betrag in Höhe von je 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000,00 Euro.

## **§ 12**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)**

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro hält.



**§ 13**  
**Verpflichtungserklärungen**  
**(zu beachten: § 11 GkZ)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 120.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 12.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

**§ 14**  
**Änderung der Verbandssatzung**  
**(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

**§ 15**  
**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**  
**(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Neue Verbandsmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Betrag von 20.000 € zur Stärkung des Stammkapitals.

**§ 16**  
**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**  
**und Aufhebung des Zweckverbandes**  
**(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Verlangen des Verbandsmitgliedes sofort beendet werden, wenn im Gebiet des Verbandsmitgliedes der Breitbandausbau nicht erfolgen und somit der Verbandszweck nicht erreicht werden kann.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten dieses Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (4) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.
- (6) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsicht des Innenministeriums einzubeziehen.

**§ 17**  
**Veröffentlichung**  
**(zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)**

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den Zeitungen „Pinneberger Tageblatt“, „Wedel-Schulauer-Tageblatt“ und „Umschau“
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 07.03.2014 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.04.2014 erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Moorrege, den 24.04.2014

gez. Neumann

Verbandsvorsteher

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**Zwischen dem Zweckverband Breitband Südholstein - vertreten durch den  
Verbandsvorsteher - im Folgenden „der Zweckverband“ genannt**

**und**

**der Gemeinde Moorrege - vertreten durch den Bürgermeister - im Folgenden  
„die Gemeinde“ genannt**

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und der Verbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Hasloh (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg) und Lentförden (Kreis Segeberg) den Zweckverband Breitband Südholstein zum 01.04.2014 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Februar 2014 genehmigt.

**§1****Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Die Gemeinde tritt mit Abschluss dieses Vertrages dem Zweckverband Breitband Südholstein mit Sitz in Moorrege bei.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes vom 19.07.2013 sowie die Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes

nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **§ 2**

### **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorjahres zu Grunde zu legen.
- (2) Die Gemeinde zahlt an den Zweckverband eine Einlage zum Stammkapital in Höhe von 20.000 €. Das Stammkapital betrug bei der Errichtung des Zweckverbandes 80.000,00 Euro.

## **§ 3**

### **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern ein Ausschreibungs- oder Verhandlungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde, einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung sowie einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine eventuelle Rückführung oder Teilrückführung der eingebrachten Einlage zum Stammkapital des Zweckverbandes.

- (4) Im Fall der Kündigung nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 16 der Verbandssatzung (Aufhebung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 4**

##### **Gegenseitige Unterrichtungspflicht**

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

#### **§ 5**

##### **Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Moorrege, den .....

Für den Zweckverband:

Für die Gemeinde:

.....

.....

Verbandsvorsteher Jürgen Neumann

Bürgermeister  
Karl-Heinz Weinberg



## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl.-SH, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl.-SH, S. 789), vereinbaren die Gemeinde Hasloh mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2013, die Gemeinde Heist mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2013 die Gemeinde Holm mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013 und die Gemeinde Lentföhrden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2013, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **§ 1**

#### **Vertragspartner**

- (1) Die am Ende des Vertrages bezeichneten Vertragsparteien errichten mit Wirkung vom 01.01.2014 als Gründungsmitglieder einen wirtschaftlichen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Vertragspartner.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen

und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein Ausbau des jeweiligen Gemeindegebietes grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

- (2) Der Zweckverband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.

### **§ 3**

#### **Satzung, Organe**

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage).
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 4**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwaltungsführung**

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung – EigVO). Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband besitzt keine eigene Verwaltung. Die verwaltungsmäßige Führung erfolgt durch das Amt Moorrege. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ mit dem Amt Moorrege. Der Zweckverband erstattet dem Amt Moorrege die durch die Verwaltungsführung entstehenden Kosten im Rahmen eines Verwaltungskostenbeitrages. Der Verwaltungskostenbeitrag wird erstmalig nach einjährigem Betrieb des Zweckverbandes festgesetzt. Der Betrag ändert sich darauf künftig in jedem Jahr um den im Haushaltserlass des Innenministers mitgeteilten maximalen Prozentsatz für Personalkosten. Der Verwaltungskostenbeitrag wird je zur Hälfte am 15.2. und 15.11. jeden Jahres fällig.



- (3) Über die kaufmännische und technische Betriebsführung entscheidet der Zweckverband nach Bewertung und Beurteilung der im Gebiet der Vertragspartner bereits erfolgten finanziellen und technischen Maßnahmen zur Errichtung passiver und aktiver Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandversorgung inklusive der Darstellung der dafür errichteten Unternehmensform durch den azv Südholstein. Der Zweckverband nimmt eine Prüfung und Bewertung durch Dritte vor.

## **§ 5**

### **Finanzielle Ausstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind.
- (2) Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen gemeindlichen Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Verbandsumlage ist kostendeckend zu bemessen, ihr Maßstab ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (4) Als Stammkapital zahlt jedes Verbandsmitglied dem Zweckverband unmittelbar zur Gründung einen Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000 Euro.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung**

Die Errichtung des Zweckverbandes wird nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Laufzeit, Kündigung, Änderung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.

- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 8

### Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt (Salvatorische Klausel).
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom ..... erteilt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Kopie des Vertrages, Originale erhalten die Genehmigungsbehörde, das Innenministerium als Aufsichtsbehörde sowie die Verwaltung des Zweckverbandes.

Moorrege, den 19.07.2013

Gemeinde Hasloh  
Der Bürgermeister

(S)

(Brummund)

Gemeinde Heist  
Der Bürgermeister

(S)

(Neumann)

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

(S)

(Rißler)

Gemeinde  
Lentförden  
Der Bürgermeister

(S)

(Specht)